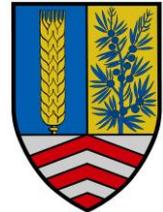


Anlage A.2 zur Begründung:

Gemeinde Steinhagen



**Dokumentation zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls
im Rahmen der Aufstellung des
Bebauungsplans Nr. 12 - Ortsteil Brockhagen -
„Östlich Riegestraße“**

Gliederung

- I. Ausgangslage und Planungsziel**
- II. UVP-Vorprüfung des Einzelfalls**
- III. UVP-Vorprüfung des Einzelfalls – tabellarische Beschreibung und Bewertung**
 - 1. Merkmale des Vorhabens/Planstraße
 - 2. Standort des Vorhabens
 - 3. Merkmale der möglichen Auswirkungen
 - 4. Fazit

**Entwurf, September 2019
(Nachtrag im September 2020)**

In Zusammenarbeit mit der Verwaltung:
Stadtplanung und Kommunalberatung
Tischmann Loh Stadtplaner PartGmbH
Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück

I. Ausgangslage und Planungsziel

Brockhagen mit rund 3.300 Einwohnern liegt im Südwesten des Gemeindegebiets deutlich abgesetzt von den zusammenhängenden Siedlungsgebieten Steinhagen und Amshausen. Der solitär gelegene Ortsteil verfügt mit Grundschule, Kindergarten, Sportanlagen und verbliebenem Einzelhandel für den täglichen Bedarf noch über eine dörfliche Grundinfrastruktur, die sich im Ortsteil in gut erreichbarer Lage befindet. Zudem ist im Süden des Ortsteils ein größeres Gewerbe- und Industriegebiet entlang der Gütersloher Straße (L 782) entwickelt worden, in dem erhebliche Flächenanteile durch die ortsansässige Hörmann-Gruppe genutzt werden.

Der Ortsteil besitzt in diesem Siedlungsgefüge eine eigenständige Funktion und angesichts des Gewerbebesatzes ein entsprechendes Entwicklungspotenzial. Zur weiteren Sicherung der Versorgung ist jedoch unbedingt eine ausreichende Mantelbevölkerung im Ort erforderlich. Für die Gemeinde Steinhagen hat die langfristige Absicherung einer „gesunden“ Dorfentwicklung eine besondere Bedeutung, daher werden angemessene bauliche Entwicklungsmöglichkeiten ausdrücklich auch im Sinne der Daseinsvorsorge und der Grundsicherung für notwendig gehalten.

Ziel der Gemeinde Steinhagen ist es, Bauflächen für die aktuelle Nachfrage nach Wohnraum in Brockhagen zu entwickeln, um der hohen Nachfrage gerecht zu werden. Benötigt werden vorrangig Bauflächen für eine ortstypische Bebauung mit Ein- und Zweifamilienhäusern, ermöglicht werden soll aber auch ergänzend Wohnraum in Mehrfamilienhauseinheiten.

Das Plangebiet zwischen der Riegestraße im Westen und der Kölkebecker Straße im Osten und schließt nördlich an den aktuellen Siedlungsrand an und umfasst ca. 2,17 ha. Das günstig im Siedlungszusammenhang liegende Plangebiet bietet gute Voraussetzungen für die geplante Wohnbebauung und wird als sinnvolle Abrundung des Siedlungsbereichs bewertet. Die Gemeinde Steinhagen plant daher, die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 12 im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b i. V. m. § 13a BauGB („Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren“) durchzuführen.

II. UVP-Vorprüfung des Einzelfalls

Nach §§ 1, 2 BauGB ist bei Neuaufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. U. a. bei Maßnahmen der Nachverdichtung nach § 13a BauGB sowie bei Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren gemäß § 13b BauGB wird jedoch von der Vorgabe der Umweltprüfung abgesehen. Voraussetzungen für das Verfahren gemäß § 13b BauGB sind, dass:

- die Flächen direkt an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil anschließen und die Zulässigkeit von Wohnnutzungen begründet wird
- festgelegte Größenwerte (hier zunächst eine zulässige Grundfläche von 10.000 m²) unterschritten werden
- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten (§ 1(6) Nr. 7b BauGB) bestehen
- keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 BImSchG zu beachten sind und

- keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) oder nach dem Landesrecht unterliegt.

Das Plangebiet schließt direkt an den bebauten Siedlungsbereich an und ist eindeutig abgrenzbar. Zur Schaffung von Wohnraum wird ein allgemeines Wohngebiet (WA) mit einer GRZ von 0,4 entwickelt. Nach den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 12 umfassen die geplanten WA-Flächen brutto ca. 13.450 m². Die hieraus rechnerisch ermittelte Grundfläche gemäß § 13a(1) BauGB i. V. m. § 19(2) BauNVO beträgt in Summe knapp 5.400 m². Damit wird der Schwellenwert von 10.000 m² deutlich unterschritten. Anhaltspunkte für eine nach Anlage 2 BauGB erforderliche UVP-Vorprüfung liegen im Ergebnis dann nicht vor.

Schutzgebiete gemäß § 1(6) Nr. 7b BauGB sind im Plangebiet und seinem näheren Umfeld nicht vorhanden und werden somit nicht beeinträchtigt. Zudem bestehen aufgrund der im Plangebiet bestehenden Nutzungen in Plangebiet und Umfeld sowie der geplanten WA-Ausweisung nach derzeitigem Kenntnisstand keine Anhaltspunkte bzgl. Pflichten zur Vermeidung etc. der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 BImSchG.

Das Planvorhaben erfasst keine Vorhaben, für die nach Anlage 1 UVPG eine UVP-Pflicht besteht. Abweichend von den bundesrechtlichen Regelungen wird allerdings nach geltendem Wortlaut des Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG NRW) in der Anlage 1 (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) entsprechend der Formulierung unter Nr. 5 beim „Bau einer sonstigen Straße nach Landesrecht“ eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.¹ Zur inneren Erschließung der neuen Wohngebietsflächen wird vorliegend die Errichtung einer öffentlichen Erschließungsstraße vorbereitet, insofern kann nach Landesrecht das ggf. mögliche Erfordernis einer UVP-Vorprüfung nach derzeitigem Kenntnis nicht ausgeschlossen werden. Die Gemeinde hat sich daher entschieden, vorsorglich eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG NRW i. V. m. § 7 UVPG (Neubauvorhaben) bezogen auf die geplante öffentliche Straße durchzuführen.

Die UVP-Vorprüfung wird nachfolgend in Form einer tabellarischen Beschreibung und Bewertung vorgenommen. Gemäß § 1 UVPG NRW werden der Prüfung die Kriterien der Anlage 2 UVPG NRW zugrunde gelegt. Ausgewertet werden die im Planverfahren bislang vorliegenden Informationen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wäre durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG NRW aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

¹ Vgl. dagegen UVPG, Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“: Nr. 14.6 „Bau einer sonstigen Bundesstraße“

III. UVP-Vorprüfung – tabellarische Beschreibung und Bewertung

1. Merkmale des Vorhabens/Planstraße

Kriterium gemäß UVPG NRW, Anlage 2	Beschreibung / Auswirkung	Bewertung / Erheblichkeit
1.1 Größe	Öffentliche Erschließungsstraße nach B-Plan Nr. 12 ca. 2.000 m ²	UVP-Vorprüfung nach Anlage 2 UVPG NRW erforderlich
1.2 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft	<p>Bestand:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ackerfläche, randlich im Westen Teilfläche einer straßenbegleitenden Baumzeile; im Umfeld Fortsetzung dieser Nutzungen/Strukturen sowie im Norden und Osten angrenzend Laubwald - äußere Erschließung vorhanden über Kölkebecker/Sandforther Straße (lokale Sammelstraße) zur Ortsmitte, zur L 782 (Gütersloher Straße) und zur L 778 (Brockhagener/Harsewinkler Straße) sowie Anbindung an Riegestraße - umliegende Straßen hinreichend leistungsfähig - Fuß-/Radwegebeziehungen über umliegendes Straßen- und Wegenetz gegeben <p>Planung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - innere Erschließungsstraße mit Anschluss an bestehendes Verkehrsnetz, hier Hauptanschluss über die Kölkebecker Straße an die Sandforther Straße im Bereich des bestehenden Knotens und untergeordneter zweiter Anschluss an die Riegestraße in Höhe des Wohnhauses Riegestraße Nr. 69 (dort neuer Knotenpunkt) - Dimensionierung für Aufnahme der Verkehre eines kleinen Wohngebiets – hier Anschluss von ca. 15 bis 20 Grundstücken mit Ein-/ggf. Zweifamilienhäusern sowie drei Mehrfamilienhäusern möglich (ca. 42 Wohneinheiten) - Breite von 7,0 m ermöglicht, straßenbegleitend Fußwege umzusetzen und einzelne Bäume im Randbereich anzupflanzen - Durchlässigkeit für Fußgänger/Radfahrer mit Anbindung an bestehendes Wegenetz - angrenzende Strukturen gemäß B-Plan Nr. 12 entwickelbar und damit Einbindung der Straße in neue Wohngebietsstrukturen - Versiegelung von max. 0,2 ha Ackerfläche - kein Eingriff in angrenzende Waldstrukturen, ggf. Entnahme von Einzelbäumen im Anschlussbereich Riegestraße 	<p>durch untergeordnete Erschließungsstraße begrenzte bauliche Erweiterung des Siedlungsbereichs Brockhagen möglich</p> <p>Inanspruchnahme von Teilen einer isoliert liegenden kleinen Ackerfläche</p> <p>räumlich begrenzt gemäß Festsetzung im B-Plan</p> <p>untergeordneter Eingriff in straßenbegleitende Baumzeile</p> <p>Auswirkungen auf Umgebung gering, Umweltrelevanz i. S. d. UVPG gering</p>
1.3 Abfallerzeugung	- Verwertung und Beseitigung von Abfällen nach gesetzlich geregelten Vorgaben, keine Änderung der vorhandenen Situation	keine besondere Problematik erkennbar
1.4 Umweltverschmutzung, Belästigungen	<ul style="list-style-type: none"> - Wohnstraßencharakter, nutzungsverträglich mit umgebenden Nutzungen - verkehrssichere Anbindung an die Sandforther Straße, die als (ehemals auch überörtliche) Hauptverkehrsstraße eine sehr gute und zügige Anbindung Richtung Ortskern und zu den übergeordneten Landesstraßen (L 782, L 778) darstellt - Durchgangsverkehre, wesentliche Ziel-/Quellverkehre und/oder übermäßige Belastungen der Riegestraße bzw. dortiger Anlieger sind aufgrund der gegebenen unattraktiven weiterführenden Verkehrsanbindung unwahrscheinlich 	<p>keine besondere Problematik bzgl. Verkehrsmengen und/oder verkehrsbedingten Emissionen erkennbar</p> <p>keine Beeinträchtigungen durch Licht- oder sonstige Immissionen</p> <p>Auswirkungen auf</p>

Kriterium gemäß UVPG NRW, Anlage 2	Beschreibung / Auswirkung	Bewertung / Erheblichkeit
	<ul style="list-style-type: none"> - im Vergleich zum Bestand keine wesentlichen Änderungen der Geräuschsituation (Verkehr) zu erwarten - begrenzte Auswirkungen bei Bauarbeiten 	Umgebung gering, Umweltrelevanz i. S. d. UVPG gering
1.5 Unfallrisiko, v. a. bzgl. verwendeter Stoffe und Technologien	<ul style="list-style-type: none"> - kein besonderes Unfall- oder Umweltrisiko durch untergeordnete Wohngebietsstraße erkennbar - Einsatz umweltrelevanter Techniken und Stoffe bei Umsetzung nicht grundsätzlich auszuschließen, aber bei Einhaltung der jeweiligen fachgesetzlichen Standards keine Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle zu erwarten 	keine besondere Problematik erkennbar

2. Standort des Vorhabens

Kriterium gemäß UVPG NRW, Anlage 2	Beschreibung / Auswirkungen	Bewertung / Erheblichkeit
2.1 Bestehende Nutzungen	<ul style="list-style-type: none"> - intensiv genutzte Ackerfläche, anschließend an bebauten Siedlungsbereich, vergleichsweise geringe Größe und durch angrenzende Straßen und Waldflächen isoliert von weiteren landwirtschaftlichen Flächen - Waldfläche durch Abstandhaltung und Nutzung des bestehenden Knotens Kölkebecker/Sandforther Straße nicht beeinträchtigt) - kein wesentlicher Eingriff in Baumreihe am westlichen Rand durch Entnahme von Einzelbäumen im Anschlussbereich Riegestraße erkennbar - keine Erholungsfunktion auf der Fläche, aber angrenzende Straßen Teil des Radwegenetzes 	<p>geringe Eingriffe durch bauliche Inanspruchnahme</p> <p>Vermeidung von Eingriffen in angrenzende Waldstrukturen</p> <p>in geplanter Größenordnung keine erheblichen Auswirkungen</p>
2.2 Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft	<p>Wasser</p> <ul style="list-style-type: none"> - keine Oberflächengewässer im Plangebiet und im Umfeld betroffen - Lage außerhalb von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten - geringe Neuversiegelung ohne erkennbare Auswirkungen auf Grundwasserqualität/-quantität 	keine erheblichen Auswirkungen
	<p>Boden</p> <ul style="list-style-type: none"> - anstehend Gley-Podsol mit geringer Ertragsfähigkeit, keine schutzwürdigen Böden - Möglichkeit zur Versiegelung von max. 0,2 ha Ackerfläche, aber flächensparende Erschließung durch Anbindung an bestehende Straßen - im östlichen Umfeld schutzwürdige Moorböden vorhanden, aber Versiegelung in geplanter Größenordnung ohne erkennbare Auswirkungen auf deren Grundwasserversorgung 	in geplanter Größenordnung keine erheblichen Auswirkungen
	<p>Natur und Landschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> - Standort im Siedlungsrandbereich bereits durch Wohnbebauung und Verkehrswege vorgeprägt - biologische Vielfalt bereits eingeschränkt, da vorgeprägter 	keine erheblichen Auswirkungen

Kriterium gemäß UVPG NRW, Anlage 2	Beschreibung / Auswirkungen	Bewertung / Erheblichkeit
	<p>Siedlungsrandbereich, intensive ackerbauliche Nutzung, mögliche Vorbelastungen durch Nährstoffeintrag und Maschineneinsatz</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eingriff in angrenzende Waldstrukturen wird vermieden - Entnahme von Einzelbäumen im Anschlussbereich Riegestraße, aber auch Neupflanzungen im Straßenraum der Planstraße berücksichtigt - Artenschutz: Störeinflüsse durch umliegende Nutzungen/Straßen, voraussichtlich geringe Bedeutung für spezialisierte seltene Tier-/Pflanzenarten auf der Fläche selbst, keine Vorkommen besonders besonders/streng geschützter Arten bekannt, gewisse Bedeutung für sogenannte „Allerweltsarten“ 	
2.3 Belastbarkeit Schutzgebiete/-objekte	Keine Natura 2000-Gebiete im Bereich des Vorhabens/im Umfeld	nicht betroffen
	Keine Naturschutzgebiete im Bereich des Vorhabens; Flächen östlich Kölkebecker Straße Teil des NSG Feuchtwiesen In den Wösten	Anschluss an bestehenden Knotenpunkt ohne Ausdehnung auf die NSG-Flächen, daher keine Beeinträchtigungen zu erwarten
	Keine Nationalparke im Bereich des Vorhabens/im Umfeld	nicht betroffen
	Keine Landschaftsschutzgebiete im Bereich des Vorhabens; LSG Halle-Steinhagen ca. 70 m westlich der Riegestraße und durch Wohnbauzeile vom Standort getrennt, LSG Bäche des Ostmünsterlandes im nördlichen und nordöstlichen Umfeld mit mindestens 100 m Abstand zum Vorhaben ohne Bezug zum Vorhabensbereich	aufgrund von Entfernung und zwischenliegender Nutzungen nicht betroffen
	Keine Naturdenkmäler im Bereich des Vorhabens/Umfeld	nicht betroffen
	Keine geschützten Landschaftsbestandteile einschließlich Alleen im Bereich des Vorhabens/Umfeld	nicht betroffen
	Keine gesetzlich geschützten Biotop im Bereich des Vorhabens; gesetzlich geschützte Seggen- und binsenreiche Nasswiesen im nördlichen Umfeld jenseits umgebender Waldflächen	aufgrund der Entfernung nicht betroffen
	Keine Trinkwasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete, Überschwemmungsgebiete im Bereich des Vorhabens/Umfeld	nicht betroffen
	Kein Gebiet mit Überschreitung festgelegter Umweltqualitätsnormen im Bereich des Vorhabens/Umfeld	nicht betroffen
	Siedlungsrandlage von Brockhagen mit dörflichem Charakter ohne Verdichtung im Sinne eines Gebiets mit hoher Bevölkerungsdichte	nicht betroffen
Keine verzeichneten Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder als archäologisch bedeutend eingestufte Landschaften im Bereich des Vorhabens; innerhalb der Waldfläche nördlich der Kölkebecker Straße denkmalgeschütztes Kriegerehrenmal ohne Bezug zum Vorhabensbereich	nicht betroffen	

3. Merkmale der möglichen Auswirkungen

3.1 Art und Ausmaß der Auswirkungen	Das Vorhaben ist auf den betroffenen Bereich begrenzt und aus Umweltsicht unproblematisch. Untergeordnete Auswirkungen auf Nachbarschaft durch hinzukommende verkehrsbedingte Emissionen möglich, aber Wohnverträglichkeit wird hierdurch nicht beeinträchtigt.	keine erheblichen Auswirkungen
3.2 Grenzüberschreitende Auswirkungen	Ein grenzüberschreitender Charakter der geringen Auswirkungen der Planung kann ausgeschlossen werden.	keine Auswirkungen
3.3 Schwere und Komplexität	Durch das Vorhaben ergeben sich keine Auswirkungen mit besonderer Schwere oder Komplexität. Am Standort werden keine im Vergleich zu anderen Flächen zusätzlichen oder besonders gravierenden Auswirkungen verursacht.	keine Auswirkungen
3.4 Wahrscheinlichkeit	Im Rahmen der Erschließung des Wohngebiets ist die Umsetzung der Straße und das hiermit verbundene Eintreten der geringfügigen umweltbezogenen Auswirkungen wahrscheinlich.	Keine erheblichen Auswirkungen
3.5 Dauer, Häufigkeit und Reversibilität	Die durch den Straßenbau verursachte Flächeninanspruchnahme mit den hiermit verbundenen umweltbezogenen Auswirkungen ist dauerhaft. Eine Rücknahme der Planung wäre nur bei Nichtumsetzung des Wohngebiets zu erwarten, was angesichts der bestehenden Nachfrage nicht zu erwarten ist. Darüber hinaus sind zeitlich begrenzte, überschaubare Auswirkungen während der Bauphase zu erwarten.	keine erheblichen Auswirkungen

4. Fazit

Die mit der geplanten Wohngebietsentwicklung einhergehende Planung/Umsetzung einer das Gebiet erschließenden untergeordneten öffentlichen Straße ohne weitergehende Verbindungsfunktion führt nach dem bisherigen Kenntnisstand zu **keinen erheblichen Auswirkungen im Sinne des UVPG und/oder des UVPG NRW**. Aus allgemeiner Umweltsicht wird kein besonderes Erfordernis für Umplanungen gesehen. Der Straßenbau bedingt die Inanspruchnahme von knapp 0,2 ha Ackerfläche, um die überwiegenden Flächen des künftigen kleinen Wohngebiets an die bestehenden Verkehrswege anzubinden. Eine besondere Problematik bzgl. neuer Verkehre wird nicht erwartet. Es ist bei der insgesamt untergeordneten Größenordnung des Vorhabens auch nicht mit wesentlichen Auswirkungen auf Belange von Wasser, Boden sowie Natur und Landschaft zu rechnen.

Zusammenfassend werden die Auswirkungen des Straßenprojekts am bestehenden Standort unter Umweltgesichtspunkten als geringfügig und vertretbar bewertet. Verbleibende erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen werden nicht gesehen. Im Ergebnis besteht nach UVPG und/oder UVPG NRW **keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung**.

Steinhagen, im September 2019

Nachtrag im September 2020: Im Zuge des Planverfahrens gemäß §§ 3, 4 BauGB sind keine Aspekte oder Fragestellungen aufgetreten, die die o. g. Bewertung ggf. in Frage stellen könnten.